

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

11. Jahrgang

Freitag, 22.12.2017

Ausgabe 24

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Satzung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen an Haltestellen und Wendemöglichkeiten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (ÖPNV-Fördersatzung-Infrastruktur)
- * 1. Änderungssatzung zur Satzung Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI)
- * Angliederungsverfügung jagdbezirksfreier Flächen an den Eigenjagdbezirk „Steinhaus Grimme“
- * Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“
- * Nutzungsentgelte im Rettungsdienst für das Kalenderjahr 2018
- * Bekanntmachung eines Antrages des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Mischwasserkanal Bitterfeld „Teilabschnitt Friedensstraße“ in der Gemarkung Bitterfeld

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

- * 8. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung)

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Sitzung des Vergabeausschusses am 04.12.2017:

Beschluss-Nummer: VGA 67-2017

Zuschlagserteilung der öffentlichen Ausschreibung gemäß VOL/A „Mietvertrag für 13 Kopierer in 10 Einrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“

Beschluss-Nummer: VGA 68-2017

Zuschlagserteilung der öffentlichen Ausschreibung gemäß VOB/A „Kreisstraße K 1250 - Ertüchtigung Zerbster Straße, Ortslage Deetz - Straßenbauarbeiten“

Beschluss-Nummer: VGA 69-2017

Zuschlagserteilung der öffentlichen Ausschreibung gemäß VOB/A „Sekundarschule Muldenstein, Los 02: Bauhauptleistungen“

Beschluss-Nummer: VGA 70-2017

Zuschlagserteilung der öffentlichen Ausschreibung gemäß VOL/A „Beschaffung von Hard- und Software; Lieferung von Personalcomputern, Notebooks, Monitoren, Druckern, Faxgeräten, Scannern, Servern, Datenspeicher und MS Office“

Kultur- und Tourismusausschuss am 06.12.2017

Beschluss-Nr.: 48-12/2017

Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns für die Durchführung des Projektes „Kunstwelten“ im Landkreis Anhalt-Bitterfeld 2018

Beschluss-Nr.: 49-12/2017

Beschlussfassung zum Antrag auf Übertragung der finanziellen Mittel zur Förderung des Kulturaustausches mit dem Partnerkreis Psczyna in Polen aus dem Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018

Beschluss-Nr.: 50-12/2017

Antrag auf Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns des Museumsvereins Gröbziger Synagoge

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Kreis- und Finanzausschuss

Termin: Donnerstag, 18.01.2018, 17.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
Kreistagsitzungsraum
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschriften vom 23.10.2017 und 09.11.2017
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Vorberatung der 26. Sitzung des Kreistages am 15.02.2018
- 9.1. Vorberatung der öffentlichen Vorlagen für den Kreistag
10. Behandlung öffentlicher Vorlagen
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

12. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
13. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
14. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
15. Schließung der Sitzung

gez. U. Schulze
Vorsitzender des Kreis- und Finanzausschusses

Sitzung des Vergabeausschusses

Termin: Montag, 22.01.2018, 17.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
 Beratungsraum VII,
 Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
 3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 4. Einwohnerfragestunde
 5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
 6. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
 7. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
 8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
- Nichtöffentlicher Teil**
9. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
 10. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
 11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
 12. Schließung der Sitzung

gez. Wolkenhaar

Vorsitzender des Vergabeausschusses

Satzung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen an Haltestellen und Wendemöglichkeiten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (ÖPNV-Förderung-Infrastruktur)

Das Land Sachsen-Anhalt stellt dem Landkreis aus den Mitteln, die dem Land nach dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz RegG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) zufließen, basierend auf dem Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 307, 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525, 528), zweckgebundene Mittel für Investitionen des Aufgabenträgers ÖPNV in die Infrastruktur zur Verfügung. Der Landkreis verwendet die ihm zugewiesenen Mittel für eigene Vorhaben oder leitet sie an kreisangehörige Gemeinden für deren Vorhaben weiter. Die Satzung regelt das Vorgehen zur Ausreichung und Verwendung der Mittel im Landkreis für alle Vorhaben und gilt auch für die kreisangehörigen Gemeinden. Bewilligungsbehörde ist der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. §§ 4 Absatz 1, 8 Absatz 4 ÖPNVG LSA hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen an Haltestellen und Wendemöglichkeiten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (ÖPNV-Förderung-Infrastruktur) beschlossen:

§ 1 Zuwendungszweck

Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Satzung Zuwendungen für Investitionen an Haltestellen und Wendemöglichkeiten für den ÖPNV.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht weder dem Grunde nach, noch in einer bestimmten Höhe, vielmehr entscheidet der Landkreis aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der durch das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 8 Abs. 4 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der entsprechenden gültigen Nahverkehrsplan (NVP) festgestellten Priorität.

Die Einholung von Angeboten / Ausschreibung vor Gewährung einer Zuwendung nach dieser Fördersatzung ist nicht fördererschädlich, wenn sich der Antragsteller das eindeutige Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung einer Zuwendung vorbehalten hat.

§ 2 Art und Gegenstand der Förderung

(1) Der Landkreis gewährt die Zuwendungen im Rahmen dieser Satzung in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks nach einem bestimmten Vermögensersatz oder als Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt (Anteilfinanzierung).

(2)

Bei Haltestellen können der Neubau, der Ausbau und die Erneuerung ortsfester Anlagen, sowie Maßnahmen zur Erleichterung des Ein-, Aus- und Umsteigens von Fahrgästen gefördert werden. Hierzu zählen auch Einrichtungen, die dem Witterungsschutz, der Sicherheit wartender Fahrgäste, der Aufenthaltsqualität und der Farbgestaltung im Sinne eines einheitlichen ÖPNV Erscheinungsbildes dienen.

(3)

Bei Wendemöglichkeiten ist die Förderung nur möglich, wenn in Absprache mit dem verantwortlichen Verkehrsunternehmen die Schaffung einer solchen Einrichtung im Sinne der Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung des ÖPNV notwendig ist.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger i. S. d. Richtlinie sind kommunale Gebietskörperschaften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1)

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Vorhaben

- a) nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist und dies auch vom Genehmigungsinhaber für den Linienverkehr bestätigt wird, den Vorgaben des geltenden NVP entspricht,
- b) bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- c) Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht, (insbesondere Nrn. 3.5.1 und 3.5.2 NVP)
- d) Beachtung sollen hier die Hinweise für barrierefreie Anlagen (HBVA) in der geltenden Fassung finden, wobei nach den, im Nahverkehrsplan, definierten Schwerpunkten zu verfahren ist. Insbesondere unter dem Aspekt der Umsetzung der EU Menschenrechts-Konvention v. 21.12.2008 ist so das Ziel der Barrierefreiheit von Haltestellen bis 2022 mit folgendem Mindestausbau zu verfolgen.
 - ausreichende Stellflächenmaße mit barrierefreiem Zugang, Belag rutschhemmend
 - dem technischen Standard entsprechende Bordhöhen mit taktilem System
 - übersichtliche, gute Les- und Erkennbarkeit (Symbolik), Haltestelleninformation,
- e) auf einer Fläche errichtet wird, die kommunales Eigentum ist oder für die ersatzweise ein Bauerlaubnisvertrag vorliegt,
- f) in den Haushaltsplan der Gebietskörperschaft für das Förderjahr eingeordnet ist.

(2)

Es besteht ein Rückforderungsrecht der Fördersumme oder eines Teils dieser Summe bei Nichteinhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen.

(3)

Die Zweckbindungsdauer nach dieser Satzung geförderter Wendemöglichkeiten beträgt mindestens 15 Jahre und für geförderte Haltestellen beträgt sie mindestens 10 Jahre. Ausgenommen davon sind Maßnahmen zur Erneuerung von Haltestellen einschließlich der Farbgestaltung.

§ 5 Höhe der Zuwendung

(1)

Der Fördersatz beträgt bis zu 95 % der zuwendungsfähigen Kosten für:

- a) Haltestellenneubau
- b) Erneuerung bestehender Haltestellen
Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Erneuerung die Gestaltung der Haltestelle entsprechend den Anforderungskriterien für die Außengestaltung von Buswartehallen einschließt. Die Förderobergrenze wird auf 4.000 € festgelegt.
- c) Wendemöglichkeiten

(2)

Die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Beträge sind innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung zu verbrauchen.

(3)

Nicht zuwendungsfähig sind

- a) Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
- b) Planungskosten,
- c) Kosten für den Erwerb von Grundstücken und reine Straßen- oder Wegebaukosten.

§ 6 Anweisungen zum Verfahren

(1)

Die Anmeldung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung ist jeweils bis zum 01. September des laufenden Jahres für das folgende Jahr (Zuwendungsjahr) formlos an den Landkreis zu richten. Nach der Zusage über die Aufnahme in die Investitionsförderung durch den Landkreis ist, basierend auf dem Finanzierungsplan, der Antrag auf Bewilligung der Zuwendung zu stellen.

(2) Bewilligungsbehörde ist der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Durch den Landkreis wird auf der Grundlage des NVP und der getätigten Anmeldungen eine, mit Gemeinden abgestimmte, Prioritätenliste erstellt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (VV LHO) vom 01. Februar 2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Januar 2013 (MBI. LSA S. 73) entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung Abweichendes bestimmt ist.

(3) Über die Verwendung der erhaltenen Zuwendungen hat der Zuwendungsempfänger dem Landkreis innerhalb von 3 Monaten nach Investitionsabschluss einen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises und der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckbestimmte Verwendung der Zuwendungen jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen an Haltestellen und Wendemöglichkeiten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (ÖPNV-Fördersatzung-Infrastruktur) vom 13.09.2012 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 04.12.2017

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

1. Änderungssatzung zur Satzung Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI)

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – AnstG) vom 03. April 2001 (GVBl. LSA S. 136); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339) hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld auf seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung für die Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Satzung

§ 4 wird wie folgt geändert:

- Nummer 3 wird gestrichen.
- Bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
- Bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), 04.12.2017

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Angliederungsverfügung jagdbezirksfreier Flächen an den Eigenjagdbezirk „Steinhaus Grimme“

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Jagdbehörde erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- Gemäß § 5 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung wird die Angliederung folgender jagdbezirksfreier Flächen an den Eigenjagdbezirk „Steinhaus Grimme“ des Herrn Dr. Burkhardt Redeker, wohnhaft in 38536 Meinersen, Krähenmoor 33, verfügt.

Gemarkung:	Grimme
Flur:	2
Flurstücke:	2, 4, 6- 9, 11, 13, 16/3, 20- 23, 25, 26, 29- 31, 34, 35, 37- 40, 42/1, 42/2, 44, 46, 48, 50- 52, 55/1, 59, 61, 64, 65, 70, 72, 82- 88, 91, 92, 94, 95, 98, 99- 108
Flur:	3
Flurstücke:	3- 5, 15, 18, 20, 22, 23, 32, 40/1, 40/2, 42, 48, 49, 52, 53, 57, 59, 60, 61, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 74- 81, 83, 84, 87, 90- 92, 95- 97
Flur:	4
Flurstücke:	3/1, 4/1, 5, 9, 11, 40, 42- 44, 46, 47/1, 50, 53/1, 55- 57, 59- 61, 66, 67,
Flur:	12
Flurstücke:	1, 2, 4, 5, 7- 9, 12, 16, 17, 22, 24, 26, 30, 31, 38, 41, 43, 46- 58

- Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als bekannt gegeben.

- Für diese Verfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Hinweis

Die Verfügung mit Begründung und Kartenmaterial kann beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Untere Jagdbehörde, Zeppelinstr. 15, 06366 Köthen (Anhalt) während der Sprechzeiten eingesehen werden. Eine telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen.

Im Auftrag

gez. Böddeker
Dezernent
Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“

Bekanntmachung auf der Grundlage des § 19 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen Anhalt (EigBG LSA).

Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 mit Beschluss-Nr. 0188-25/2017 auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Ziffer 5 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. §§ 10, 19 EigBG LSA sowie § 6 Abs. 1 und 2 der Betriebssatzung den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ zum 31.12.2016 wie folgt beschlossen:

Der vom Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ aufgestellte und von der Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH, Dessau-Roßlau geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	752.728,29 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	224.979,10 EUR
das Umlaufvermögen	527.749,19 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	0 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	329.378,64 EUR
die Rückstellungen	178.395,00 EUR
die Verbindlichkeiten	244.954,65 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
Jahresgewinn	9.593,55 EUR
Summe der Erträge	3.573.690,63 EUR
Summe der Aufwendungen	3.564.097,08 EUR

Behandlung des Jahresverlustes

Der Jahresgewinn wird wie folgt behandelt:
9.593,55 EUR werden den Rücklagen (Eigenkapital) überführt.

Entlastung des Betriebsleiters

Dem Betriebsleiter wird Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 08. August 2017 den nachfolgend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Instituts für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld, Eigenbetrieb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Bitterfeld-Wolfen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Feststellungsvermerk

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 08.08.2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Prüfung gem. § 53 HGrG ergab keine Beanstandungen.“

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 27.12.2017 bis einschließlich 09.01.2018 zur Einsichtnahme in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 203 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), den 22.12.2017

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Bekanntgabe des Beteiligungsberichtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Geschäftsjahr 2016

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat nach § 130 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz des

Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld lag in seiner 25. öffentlichen Sitzung am 30. November 2017 mit dem Entwurf zur Haushaltssatzung des Jahres 2018 der Beteiligungsbericht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Geschäftsjahr 2016, aufgestellt nach § 130 Absatz 2 KVG LSA, vor. Dieser wurde entsprechend § 130 Absatz 2 KVG LSA im Rahmen der Haushaltsberatung vor der Vertretung in öffentlicher Sitzung erörtert.

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Geschäftsjahr 2016 liegt ab dem 27.12.2017 für den Zeitraum von einem Monat zur Einsichtnahme in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 203 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), den 22.12.2017

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Nutzungsentgelte im Rettungsdienst für das Kalenderjahr 2018

Auf der Grundlage der Kostenermittlung gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBL. LSA 2012 S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.10.2017 (GVBL. LSA Nr. 20/2017, S. 197-198), vereinbaren die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2018. Die Nutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß Beschluss des Kreistages Nr. 034-04/2014 vom 27.11.2014 (Amtsblatt Nr. 24/14 vom 19.12.2014). Die Höhe dieser Nutzungsentgelte ist durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen.

Diese betragen im Jahr 2018 je Einsatz für den Leistungserbringer:

DRK-Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienstverbund Anhalt-Bitterfeld

Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	210,00 Euro
Rettungstransportwagen (RTW)	370,00 Euro
Krankentransportwagen (KTW)	120,00 Euro*
*KTW-Zusatzpauschale für Fernfahrten ab 200 km	120,00 Euro

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA)

Behandlung durch den Notarzt	182,09 Euro
------------------------------	-------------

Träger des Rettungsdienstes

Leitstellenentgelt	5,00 Euro
Verwaltungsentgelt	3,34 Euro

Köthen (Anhalt), 1.12.2017

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Bekanntmachung eines Antrages des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Mischwasserkanal Bitterfeld „Teilschnitt Friedensstraße“ in der Gemarkung Bitterfeld

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gibt als zuständige Bescheinigungsbehörde bekannt, dass der Abwasserzweckverband Westliche Mulde einen Antrag auf Erteilung einer

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

gemäß § 9 Abs. 4,9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit §§ 1, 3, 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR- DV) vom 20.12.1994, (BGBl. I S. 3900)

für den Mischwasserkanal Bitterfeld

„Teilschnitt Friedensstraße“

gestellt hat.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind folgende Grundstücke im Zuständigkeitsbereich des Grundbuchamtes Bitterfeld-Wolfen betroffen:

Gemarkung Bitterfeld: Flur 6 Flurstücke: 218/2, 2078/141, 2146/141
Flur 18 Flurstücke: 25, 26, 27, 66, 67, 11

Die Grundstückseigentümer der von der Anlage betroffenen Grundstücke können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen

in der Zeit vom 22.12.2017 bis 19.01.2018 beim

Landkreis Anhalt - Bitterfeld
Dezernat II, Raum 149, Frau Richter
Zeppelinstr. 15
06366 Köthen (Anhalt)

zu den üblichen Sprechzeiten und nach Vereinbarung einsehen.
Telefonische Anfragen sind unter der Rufnummer 03496/601167 möglich.

Während der Auslegungsfrist kann jeder Grundstückseigentümer der betroffenen Grundstücke Widerspruch einlegen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf von vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an (§7 SachenR-DV).

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke zugunsten des Antragstellers.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 GBBERG in Verbindung mit § 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich aller dazugehörigen Nebenanlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz außerhalb des Grundbuches entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass der von dem Antragsteller dargestellte Standort der Anlage nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt.

Ich möchte Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der zuständigen Bescheinigungsbehörde dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld ebenfalls unter folgenden Anschriften eingelegt werden:

Röhrenstr. 33, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld
Fritz-Brandt-Straße 16, 39261 Zerbst / Anhalt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Später vorgebrachte Widersprüche bleiben bei der Bescheinigung unberücksichtigt.

Köthen (Anhalt), den 30.11.2017

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

8. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig (Gebührensatzung)

Nach Maßgabe der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der z.Zt. gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2017 folgende 8. Änderungssatzung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

1. **§ 7 Absatz 1 Punkt b wird wie folgt geändert:**
 - b) Die Abwassergebühr gemäß § 2 Abs.1 beträgt 3,17 EUR/m³.
2. **§ 7 Absatz 3 wird wie folgt neugefasst:**
 - (3) Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - a) Die monatliche Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 2 beträgt 4,00 EUR je Grundstück.
 - b) Die Abwassergebühr gemäß § 2 Abs.2 beträgt für die Abwasserbeseitigung aus
 - aa) Kleinkläranlagen 25,53 EUR je m³ entnommenen Fäkalschlamm,
 - bb) abflusslosen Sammelgruben 13,91 EUR/m³.
3. **§ 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**
 - (1) Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - a) Die monatliche Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 richtet sich nach der Durchflussmenge und beträgt je Trinkwasserzähler bis

5 m ³ /h:	15,50 €
10 m ³ /h:	31,00 €
20 m ³ /h:	62,00 €
35 m ³ /h:	108,50 €
110 m ³ /h:	341,00 €
180 m ³ /h und größer:	558,00 €.

 Die Grundgebühr wird für volle Monate erhoben.
 - b) Die Abwassergebühr gemäß § 2 Abs. 1 beträgt: 3,10 EUR/m³.
4. **Der § 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**
 - (3) Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - a) Die jährliche Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 2 beträgt: 24,00 EUR je Grundstück.
 - b) Die Abwassergebühr gemäß § 2 Abs. 2 beträgt für die Abwasserbeseitigung aus
 - aa) Kleinkläranlagen 27,30 EUR je m³ entnommenen Fäkalschlamm
 - bb) abflusslosen Sammelgruben 12,80 EUR/m³.

Artikel II

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Zörbig, den 08.12.2017

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig

Siegel